

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH - 3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 13. Mai 2015
VM / K21

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration

3003 Bern-Wabern

bernhard.fuerer@sem.admin.ch
carola.haller@sem.admin.ch

(Avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zur Umsetzung der "Masseneinwanderungsinitiative" (Änderung des Ausländergesetzes (AUG))

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung über randvermerktetes Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 23 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Nach der Annahme der Artikel 121a und 197 Ziffer 11 der Bundesverfassung in der Abstimmung vom 9. Februar 2014 über die Volksinitiative "Gegen Masseneinwanderung" steht nun die Umsetzung auf Gesetzesebene an. Die Anpassung des Ausländergesetzes (AUG) und die Verhandlungen zur Anpassung des Freizügigkeitsabkommens (FZA) stellen die damit verbundenen bundesrätlichen Aufträge dar.

Je nach Umsetzung hat dies mehr oder weniger weitreichende Konsequenzen. Die SAB nimmt im Folgenden Stellung auf die im Begleitschreiben des EJPD erwähnten drei Fragen betreffend Inländervorrang, Kontrolle der branchenüblichen Lohn und Arbeitsbedingungen und Zusammensetzung der Zuwanderungskommission.

Inländervorrang

Nach Artikel 121a Absatz 3 BV soll der Inländervorgang nur bei der Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente zum Zug kommen. Die SAB begrüsst den Vorschlag, dass der Inländervorrang nur bei der Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente berücksichtigt werden soll. Nach Auffassung der SAB sollten dabei aber die Kurzaufenthaltsbewilligungen für bis zu einem Jahr und die Grenzgänerbewilligungen nicht unter die Kontingentierung von Art. 17a lit. a und lit. d E-AUG fallen. Tourismus, Landwirtschaft und andere im Berggebiet wichtige Branchen sind auf saisonale Arbeiter, ausländische Fachkräfte (z.B. Industrie und Gesundheitswesen) und Grenzgänger angewiesen. Vielfach stehen saisonale Arbeitskräfte und Fachkräfte, nicht oder nicht in ausreichender Zahl im schweizerischen Arbeitsmarkt zur Verfügung und daher ist es von grosser Wichtigkeit, dass Kurzaufenthalter und Grenzgänger nicht unter die Kontingentierung fallen. Des Weiteren erscheint der SAB eine zusätzliche Prüfung des Einzelfalles als obsolet. Diese wäre mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden und begünstigte gerade in Berggebieten, wo den personalintensiven und von saisonalen Schwankungen gezeichneten Sektoren wie Tourismus und Landwirtschaft eine wichtige ökonomische Bedeutung zukommt, eine mittel- bis langfristige Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit.

Kontrolle der branchenüblichen Lohn und Arbeitsbedingungen (ausreichende Existenzgrundlage)

Artikel 121a Absatz 3 BV verlangt, dass vor der Erteilung der Bewilligung die finanzielle Situation auf die Sicherung einer ausreichende Existenzgrundlage hin überprüft wird. Durch eine summarische Prüfung könnte diesem Umstand nicht mehr in vertiefter Weise Rechnung getragen werden. Dies ist aber auch nicht zwingend nötig, da die Überprüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen bereits im Rahmen der flankierenden Massnahmen (FlaM) vorgesehen ist. Die SAB spricht sich daher für die summarische Prüfung aus und lehnt eine zusätzliche Einzelfallprüfung ab. Eine Überprüfung des Einzelfalles führt unweigerlich zu Mehrkosten und einer Erhöhung des zeitlichen Aufwandes. Für Unternehmen und Betriebe hätte dieser Mehraufwand negative marktwirtschaftliche, finanzielle und zeitliche Konsequenzen. Die mit der Einzelfallprüfung verbundenen bürokratischen Hürden könnten auch negative Auswirkungen auf die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes haben und Abwanderungen zur Folge haben. Insbesondere Berggebiete sind von dieser Problematik stärker tangiert als urbane Räume, da u.a. der Tourismus einen zentralen Wert für die regionale Wertschöpfung darstellt.

Zusammensetzung der Zuwanderungskommission

Artikel 121a Absatz 3 BV sieht eine Festlegung der jährlichen Höchstzahlen und Kontingente für die Begrenzung der Zuwanderung vor. Die diesbezügliche Umsetzungsstrategie erfordert vorab eine Konkretisierung seitens des Bundes. In der Eruiierung der jährlichen Höchstzahlen und Kontingente spielen eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren mit ein. Die Wahrung von völkerrechtlichen Verpflichtungen und das gesamtwirtschaftliche Interesse der Schweiz stellen dabei gewichtige Rahmenfaktoren dar. Die SAB ist deshalb einverstanden mit einem Einbezug der Sozialpartner in die Zuwanderungskommission.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Ständerat Isidor Baumann

Thomas Egger

Résumé :

Le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) estime que le projet de modification de la loi sur les étrangers, découlant de l'acceptation de l'initiative populaire « Contre l'immigration de masse » (art. 121a Cst), doit tenir compte de la situation particulière des régions de montagne et de l'espace rural.

En ce qui concerne la question de la préférence nationale des candidats à un emploi, le SAB est d'avis que les restrictions en la matière ne doivent pas concerner les autorisations de courte durée (jusqu'à une année), ainsi que les autorisations frontalières. En effet, l'agriculture et le tourisme ne parviennent pas toujours à trouver des candidats nationaux pour une partie des emplois offerts.

Au sujet des critères déterminants pour l'octroi d'autorisations de séjour, il est prévu d'examiner si les candidats disposent d'une source de revenus suffisante et autonome (Art 121a, al. 3). Le SAB est d'avis que cette disposition ne doit pas conduire à des surcharges administratives et à des frais supplémentaires. Par conséquent, cette question doit être réglée par des examens sommaires.